



Amtssigniert. SID2016061139246  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

**Anlagen**

**Mag. Lukas Czakert**

Telefon +43 5672 6996 5720

Fax +43 5672 6996 745605

bh.reutte@tirol.gv.at

DVR:0024660

UID: ATU36970505

**Gemeinde Höfen;**

**Verbauungsprojekt Hirschbach – Projekt 2014 – wasser-, naturschutz- und forstrechtliches  
Verfahren**

*Geschäftszahl* III-WFN/B-2/26-2016

*Reutte*, 28.06.2016

## **KUNDMACHUNG**

Die Gemeinde Höfen, vertreten durch Bürgermeister Vinzenz Knapp, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte um die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Sanierung und Erweiterung bestehender Verbauungsmaßnahmen beim Hirschbach im Gemeindegebiet von 6604 Höfen und von 6610 Wängle nach Maßgabe der vorgelegten Projektunterlagen, verfasst vom forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Außerfern, angesucht.

Das korrespondierende Ansuchen um die Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung für die dauernde Rodung auf einer Rodefläche von insgesamt 429 m<sup>2</sup> auf Teilflächen der Grundparzellen 2160/3 und 2255, jeweils KG Höfen, sowie auf Teilflächen der Grundparzelle 1326/1, KG Wängle, und für die vorübergehende Rodung auf einer Rodefläche von insgesamt 1.845m<sup>2</sup> auf Teilflächen der Grundparzellen 2160/2, 2160/3, 2255, 2264/2 und 2459, jeweils KG Höfen, sowie auf Teilflächen der Grundparzelle 1326/1, KG Wängle, zur Sanierung und Erweiterung bestehender Verbauungsmaßnahmen beim Hirschbach im Gemeindegebiet von 6604 Höfen und von 6610 Wängle wurde seitens des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Außerfern, im Namen der Gemeinden Höfen und Wängle unter Verweis auf die bereits vorgelegten Projektunterlagen gestellt.

Obermarkt 7, 6600 Reutte, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/reutte>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3R3V3V3X##

**Beschreibung des geplanten Vorhabens:**

**Name des Projekts:** Projekt Hirschbach 2014

**HQ<sub>150</sub>:** 16,5 m<sup>3</sup>/s inkl. 10 % Geschiebe (Basiswert: 15,0 m<sup>3</sup>/s)

**Geschiebefracht:** ca. 45.000 m<sup>3</sup>

**Projektsziel:** Ersatz und Neubau der bestehenden Anlagen und damit Schutz des Siedlungsraumes der Gemeinden Höfen und Wängle, Landes- und Gemeindestraßen und Infrastruktureinrichtungen

**Geplante Maßnahmen:**

<b>Post 01</b>	Allgemeine Bauauslagen
<b>Post 02</b>	hm 0,41 – 1,11; Erhöhung Feingeschiebebecken und Neubau Einlaufbauwerk
<b>Post 03</b>	hm 1,11 – 1.88; Neubau Durchlass B 198
<b>Post 04</b>	hm 1,88 – 6,60; Gerinneneubau mit 11 Sohlgurten; Neubau 1 Gemeindestraßenbrücke, 2 Privatbrücken
<b>Post 05</b>	hm 6,60 – 7,38; Neubau Durchlass Kreuzung Bergbahnstraße
<b>Post 06</b>	hm 7,38 – 12,13; Gerinneneubau
<b>Post 07</b>	hm 12,13 – 14,03; Staffelung mit 8 Konsolidierungssperren
<b>Post 08</b>	hm 14,03 – 16,32 Umbau Auslaufbauwerk und Dammertüchtigung

**Verbauungsziel:**

Als Schutzziel kann der Schutz des Siedlungsraumes der Gemeinde Höfen und Wängle genannt werden. Zusätzlich werden Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde Höfen wie Stromnetz, Wasserleitungen, Kanal und Gasversorgung geschützt. Ein weiteres wichtiges Schutzziel ist der Schutz vor allem der Verkehrsverbindung B 169, die die Hauptverbindung des Zentralraumes Reutte mit dem Lech- und Tannheimertal darstellt. Neben dieser Verbindung werden noch weitere Gemeindestraßen geschützt, die teilweise ebenfalls überregionale Bedeutung aufweisen.

Grundsätzlich stellt das vorliegende Projekt kein neues Verbauungsprojekt dar, da der Hirschbach bereits im gesamten Einzugsgebiet Verbauungen aufweist. Aufgrund des Zustandes und der Dimensionierung dieser Verbauungen, stellt jedoch vor allem im Unterlauf dieses Projekt eine Neuverbauung dar.

### **Post 01: Allgemeine Bauauslagen**

Diese Position beinhaltet die üblichen Allgemeinen Bauauslagen wie Unterkünfte, Baustelleneinrichtung, Wiederherstellung, etc.

Einen wesentlichen Teil dieser Position stellt die Verlegung von Leitungen dar, da im Zuge der Projektumsetzung vor allem im Bereich der Straßenquerungen eine Vielzahl von Leitungen wie Strom-, Telekom-, Wasser-, Kanal- und Gasleitungen zu verlegen sind.

### **Post 02: hm 0,41 – hm 1,11 Erhöhung Feingeschiebebecken und Neubau Einlaufbauwerk**

Aufgrund der hydraulischen Unterdimensionierung des Auslaufbauwerks ist eine Anpassung dieses Bauwerks nötig. Die Problematik besteht hier jedoch darin, dass eine Vertiefung der Abflusssektion einen Verlust am dahinter liegenden Rückhaltevolumen bedingen würde. Eine Erhöhung der Abflusssektion ist nur in geringem Ausmaß möglich, da sonst ein Einstau ins Gerinne und damit in den Durchlass der B 198 verursacht würde.

Aus diesem Grund wird die Krone der Sperre als Abflusssektion genutzt und das Vorfeld mit einer GSS in Beton gesichert. Die Erhöhung um 0,5 m erfolgt auf der Sperre mit Grobsteinen, die auf die Sperre geankert werden. Das Becken wird dann durchgehend um 0,5 m mit einem Erdschüttdamm erhöht, wobei im Bereich der orographisch rechten Seite ins Beckeninnere geschüttet wird, da sich ans Becken anschließend Gebäude und Wege befinden. Auf der linken Seite erfolgt die Schüttung auf der Luftseite des Dammes, da hier ausreichend Platz zur Verfügung steht. Die Kronenbreite der Dämme wird jeweils belassen, die Böschungen werden 2:3 ausgeführt.

Das bestehende Einlaufbauwerk wird abgetragen und ein neues entsprechend dimensioniertes Einlaufbauwerk errichtet. Das Bauwerk wird in L-Form ausgeführt, wobei die Sperre durch zwei Wangen auf die Fundamentplatte abgestützt wird. Die Abflusssektion weist eine Breite von 2,5 m und seitliche Anzüge von 1:1 auf. Die obere Breite ergibt sich damit mit 5,5 m. Das Bauwerk weist eine Gesamtbreite von 9,5 m und eine Höhe von 4,5 m auf. Die Seiten und das Vorfeld werden durch eine GSS vor Erosion gesichert.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Becken hydraulisch auf den Bemessungsabfluss ausgebaut und weist ein Fassungsvermögen von ca. 5.000 m<sup>3</sup> auf.

### **Post 03: hm 1,11 – hm 1,88 Neubau Durchlass B 198**

Aufgrund des hydraulischen unterdimensionierten Durchlasses im Bereich der B 198 ist ein Neubau dieses Durchlasses unerlässlich. Aufgrund mehrerer Zwangspunkte ist eine Vertiefung bzw. Erhöhung des Durchlasses nicht möglich, weshalb nur eine Verbreiterung des Durchlasses möglich ist. Aufgrund der Einstauhöhe im Feingeschiebebecken ist ein Tieferlegen der Sohle nicht möglich. Aufgrund der Straßenquerung und der Vielzahl an Einmündungen ist eine Erhöhung des Durchlasses ebenfalls nicht möglich, sodass das benötigte Abflussprofil nur durch eine Verbreiterung erreicht werden kann. Um die lichte Weite des Durchlasses so kurz als möglich zu halten, wurde ein Rechteckprofil mit einer Sohlbreite von 3,0 m und einer Mindesthöhe von 1,3 m vorgesehen. Diese Höhe nimmt nach unten hin bis zu einem Wert von 1,84 m zu. Sinn dieser Zunahme an Höhe ist, dass die Überdeckung des Durchlasses immer dieselbe Stärke aufweist, was Vorteile für die Asphaltierung bringt. Dadurch hat der Straßenbelag über den gesamten Durchlass den gleichen Untergrund.

Die an den Durchlass angrenzende Schüttung wird zementgebunden ausgeführt, sodass keine Setzungsrisse im Asphalt entstehen können. Setzungen direkt am Durchlass werden auch durch die beiden Auskragungen an der Basis des Durchlasses verhindert.

Bei der Ausführung des Durchlasses werden die Widerlager in Ortbeton hergestellt. Die Deckel werden als Fertigteil angeliefert und sofort eingebaut. Die Detaillierte statische Berechnung erfolgt nach Genehmigung des Projekts durch einen Ziviltechniker. Da sich der Durchlass über eine Gesamtlänge von 32,5 m erstreckt wird er auch durch mehrere Verkehrsachsen (Landesstraße B sowie Fuß- und Radweg) gequert, weshalb auch verschiedene Lastannahmen zu treffen sind, wobei hier die Annahme für die Landesstraße B als maßgeblich anzunehmen ist. Daraus folgt, dass Lastmodell 1 - 3 (Sonderfahrzeuge) zur Anwendung kommt, wobei sich aus dem Bestand 2 rechnerische Fahrstreifen ergeben. Entsprechend den Angaben aus „Planungsgrundlagen Brückenbau“ (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehr und Straße) wird das Basismodell 300/200 für Sonderfahrzeuge angewandt. Die genaue Lastaufstellung wird in Zusammenarbeit mit einem Ziviltechniker erstellt. Sämtliche Geländer werden entsprechend der RVS 15.04.21 ausgeführt.

Während der Umsetzung der Maßnahme soll der Verkehr südlich des Durchlasses über das Gerinne umgeleitet werden. Im Zuge der Umsetzung des Durchlasses müssen auch zahlreiche Leitungen wie Strom-, Telekom-, Wasser-, Kanal- und Gasleitungen verlegt werden. Eine entsprechende Position wurde im Kostenvoranschlag berücksichtigt.

In dieser Position sind noch die Gerinnenzulaufstrecke oberhalb des Durchlasses und das Gerinne zwischen Durchlass und Einlaufbauwerk ins Feingeschiebebecken vorgesehen. Die beiden Gerinne sind als ZMM-Gerinne vorgesehen. Das Zulaufgerinne weist eine durchgehende Sohlbreite von 3,0 m auf. Die Seiten versteilen sich von 1:1 auf 90° und bilden so einen Zulauftrichter zum Durchlass, der eine Länge von 26 m aufweist. Die Sohle des Gerinnes zwischen Durchlass und Becken verjüngt sich von 3,0 auf 2,5 m. Die Neigung der Seiten beträgt 1:1

#### **Post 04: hm 1,88 – hm 6,60 Gerinneneubau mit 11 Sohlgurten, 1 Gemeindestraßenbrücke und 2 Privatbrücken**

In diesem Abschnitt ist ein kompletter Gerinneneubau und damit Ausbau auf den unterstellten Bemessungsabfluss vorgesehen. Das Regelprofil weist eine Breite 3,0 m auf, die Böschungen sind bis zu einem Meter 1:1 geneigt und mit GSS gesichert. Darüber sind die Böschungen 2:3 geneigt und werden als Erdböschung ausgeführt. Die HQ150 - Anschlaglinie liegt etwa bei 1,30 m, sodass ca. der HQ30 bis HQ50 – Bereich erosionssicher ausgeführt wird. Die Sohle, die in diesem Bereich eine Längsneigung von 5,4 % aufweist wird offen ausgeführt. Zur Stabilisierung des Gerinnes werden jedoch Sohlgurte in einem Abstand von 45 m eingebaut.

Diese einfachen Querwerke bestehen aus 0,8 m starken Bauteilen, die auf einem Fundament gelagert sind. Die Abflussektion ist dem Gerinneregulprofil angepasst. Die Krone wird mit Grobsteinen, die mit Gewindestangen am Bauwerk fixiert werden, ausgekleidet. Die Bauwerke weisen eine Breite von 8,44 m und eine Gesamthöhe von 3,50 m auf.

In diesem Gerinneabschnitt müssen auch drei Brücken errichtet werden, da ihr Durchflussprofil zu gering ist und auch durch die teilweise Absenkung der Sohle die Widerlager neu errichtet werden müssen. Die bestehende Gemeindestraßenbrücke bei hm 3,88 mit dem markanten Bogendurchlasse wird dabei durch eine Brücke mit Fertigteilelementen ersetzt. Die Brückenachse wird dabei leicht verschwenkt, damit die Einfahrtssituation in und von der Bergbahnstraße günstiger wird. Um diese Radien weiter zu verbessern sind die Flügelmauern an den Widerlagern ebenfalls schräg angeordnet. Die lichte Weite der Brücke

beträgt 6,0 m, die Breite ist mit 4,0 m (Fahrbahnbreite 3,6 m) vorgesehen. Die Fundamente werden 1,5 m unter die neue Bachsohle fundiert.

Als Gemeindestraßenbrücke wird hier Lastmodell 1 mit den Faktoren  $\square Q_i$  bzw.  $\square q_i = 1$  angesetzt, wobei sich nur 1 rechnerische Fahrbahnbreite ergibt. Sämtliche Brückengeländer werden entsprechend der RVS 15.04.21 ausgeführt.

Die oberhalb gelegene Brücke bei hm 4,75 ist eine private Brücke, die wasserrechtlich bewilligt ist und daher ebenfalls neu errichtet werden muss. Die bestehende Brücke weist Tragelemente aus Stahl und einen Belag aus Holz auf. Aus diesem Grund wird diese Brücke in ähnlicher Form neu errichtet. Auch hier weist die lichte Weite 6,0 m auf. Die Fundamente werden in ähnlicher Form wie die Gemeindestraßenbrücke mit schrägen Flügelmauern und einer 1,5 m Fundierung unter der Sohle ausgeführt. Als Belastungsschema dient auch hier Lastmodell 1, jedoch können für diese Bauweise die Anpassungsfaktoren für den einzigen Fahrstreifen auf 0,7 festgelegt werden. Die Holzdielen werden mit 130 kN unter Berücksichtigung eines dynamischen Beiwertes von 1,4 bemessen.

Die dritte Brücke bei hm 5,14 ist ebenfalls eine Privatbrücke und wurde mit Erlaubnis der Gemeinde gebaut, hat jedoch keine wasserrechtliche Bewilligung. Aus diesem Grund ist vorgesehen, die Widerlager der Brücke entsprechend den beiden anderen Brücken zu errichten. Diese sind daher ebenfalls 1,5 m unter die neue Sohle fundiert und weisen einen lichten Abstand von 6 m auf. Das Tragwerk ist ebenfalls als Fertigteilelement vorgesehen, wobei die Errichtung im Zuge des Projektes bei der Finanzierungsverhandlung zu klären sein wird. Auch hier kommt Lastmodell 1+2 mit einem rechnerischen Fahrstreifen zur Anwendung.

Bei allen neu errichteten Brücken in dieser Position werden die Brückengeländer gemäß RVS 15.04.21 ausgeführt.

Im Bereich dieser Position queren wiederum mehrere Leitungen, sodass diese im Zuge der Projektumsetzung verlegt werden müssen.

#### **Post 05: hm 6,60 – hm 7,38 Neubau Durchlass Kreuzung Bergbahnstraße**

Im Kreuzungsbereich der Bergbahnstraße und der Straßenverbindung nach Wängle wird der bestehende Durchlass, der ebenfalls unterdimensioniert ist, durch einen neuen Durchlass ersetzt. Die Linienführung erfolgt dabei anders als beim alten Durchlass, der in einer S-Form durch den Kreuzungsbereich führt, geradlinig, damit der Durchlass mit 37 lfm wesentlich kürzer ausgeführt werden kann. Von der Bauart her wird der Durchlass gleich ausgeführt wie jener der B 198, jedoch mit anderen Abmessungen. Hier weist der Abflussquerschnitt eine Breite von 2,2 m und eine Mindesthöhe von 1,75 m. Damit wird ein Freibord von 0,45 m erreicht. Diese geringeren Abmessungen werden dadurch erreicht, dass die Längsneigung im Durchlass mit 5,8 % wesentlich steiler als bei der B 198 ist. Aus diesem Grund ist auch am Auslass der Durchlasses eine Kolkssicherung und beim Außenbogen des anschließenden Gerinnes die GSS weiter nach oben gezogen.

Auch hier soll der Fundamentrahmen mit Transportbeton hergestellt werden und die Abdeckung dann mit Fertigteilelementen hergestellt werden. Wie beim unteren Durchlass nimmt die Höhe des Durchlasses zu um wieder eine gleichbleibende Stärke beim Belag des Durchlasses gewährleisten zu können.

Da dieser Durchlass am Kreuzungspunkt von zwei Gemeindestraßen liegt, wird hier wiederum Lastmodell 1 angewendet. Hier müssen jedoch aufgrund der Kreuzungssituation mindestens 3 Fahrstreifen berücksichtigt werden, die auch schräg auf die Durchlassachse zu liegen kommen. Das Geländer am Beginn und am Ende des Durchlasses wird entsprechend RVS 15.04.21 ausgeführt.

Zwischen dem letzten Sohlgurt oberhalb bis zum Durchlass wird wiederum ein ZMM-Gerinne vorgesehen, das das Gerinne von einer Trapezform allmählich zur Kastenform des Durchlasses überführt, ohne wesentliche hydraulische Unstetigkeiten hervorzurufen. Es ändert sich zwar die Sohlbreite und Form, jedoch die Längsneigung von 5,8 % wird durchgehend beibehalten.

#### **Post 06: hm 7,38 – hm 12,13 Gerinneneubau mit 16 Sohlgurten, 1 Loipenbrücke versetzen und 1 Fußgängersteg versetzen**

Das oberhalb anschließende Gerinne wird wieder entsprechend dem Regelprofil ausgebaut und mit den bereits beschriebenen Sohlgurten gesichert. Diese sind oberhalb des Durchlasses bis zu einer Versteilung des Längsprofils auf Nulldeckung ausgerichtet. Oberhalb des Knickes weist das Profil eine Neigung von 7,0 %, weshalb sich die Abstände der Sohlgurten auf 30 m verkürzen. Insgesamt wird die Sohle des neuen Gerinnes etwas tiefer angelegt als das bestehende Gerinne. Dadurch kann das Durchflussprofil ohne Aufdämmung des Gerinnes hergestellt werden. Der Verlauf des Gerinnes wird zudem leicht begradigt, was den Vorteil bringt nicht direkt am Parkplatz das Gerinne errichten zu müssen, was vor allem Vorteile während der Bauphase bringt. Zusätzlich entsteht ein Pufferstreifen zwischen Verkehrsfläche und Bach, was ökologisch durchaus Vorteile hat.

In diesem Gerinneabschnitt muss auch eine bestehende Loipenbrücke versetzt werden. Diese wird an mehr oder weniger gleicher Stelle neu errichtet. Derzeit weist sie eine schräge Lage zum Gerinne auf. Über das neue Gerinne wird im rechten Winkel dazu vorgesehen, was den Vorteil bringt, dass die Tragkonstruktion trotz breiterem Gerinne wieder verwendet werden kann. Die Auflager werden wie derzeit auch einfach als betonierter Auflagerbalken auf einer GSS wiederhergestellt.

#### **Post 07: hm 7,38 – hm 12,13 Staffelung mit 8 Konsolidierungssperren; 1 Fußgängersteg versetzen**

Der oberhalb anschließende Gerinnebereich wird ebenfalls komplett neu errichtet. Da hier die Längsneigung bereits 11,5 % beträgt und fast geschiebefreies Wasser über diese Strecke abfließt, ist eine Sicherung mit Sohlgurten nicht mehr ausreichend. Aus diesem Grund wird die Strecke mit insgesamt 8 Konsolidierungssperren mit dazwischenliegender GSS als Ufersicherung ausgeführt. Die Sperren weisen Gesamtbreite von 18,5 m und eine Höhe inkl. Fundament von 4,5 m auf. Die Abflusssektion hat eine Breite von 4,0 m und eine Tiefe von 1,5 m. Die Sperre weist einen Anzug von 10:1 auf. Gegründet ist sie auf ein 10,0 m breites und 2,20 m starkes Fundament, das ausreichende Standsicherheit gibt. Die Sperrenstaffelung weist Nulldeckung auf.

#### **Post 08: hm 7,38 – hm 12,13 Umbau Auslaufbauwerk und Dammertüchtigung**

Das bestehende Becken hat ein Rückhaltevolumen von ca. 56.000 m<sup>3</sup>. Da die GF<sub>150</sub> mit ca. 45.000m<sup>3</sup> angeschätzt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass das Becken grundsätzlich ausreichend dimensioniert ist. Auch das Abschlussbauwerk ist hydraulisch ausreichend dimensioniert. Problematisch ist jedoch dass die Sperre kaum armiert ist und daher einer Murbelastung kaum standhalten wird. Zusätzlich ist die Einbindung in die Dämme schlecht, sodass die Gefahr der Dammdurchströmung gegeben ist. Aufgrund der schmalen stehenden Dolen ist durchaus damit zu rechnen, dass diese rasch verklausen und sich stehendes Wasser im Beckeninneren bildet.

Da die Sperre jedoch hydraulisch ausreichend dimensioniert und in einem verhältnismäßig guten Zustand ist und die Vorsperre und Vorfelddolmen intakt sind, wurde eine Variante gewählt, diese Sperrenteile zu belassen und einen massiven Bauteil vor die Sperre zu setzen. Dieser Bauteil soll einerseits die

Murbelastung aufnehmen können und nicht das alte Sperrenbauwerk belasten, und andererseits das Verklausen der Dolen und damit einen Einstau im Becken verhindern.

Dies wird mit einem vorgesetzten Rechenbauwerk verhindert. Das Bauwerk weist einen Schrägrechen auf, der einen langen liegenden Teil aufweist, der wie ein Tiroler Wehr wirken soll und den Durchfluss möglichst lange gewährleisten soll. Daran anschließend folgt ein steiler Rechenteil, an dem das Wildholz aufschwimmen und das Geschiebe zurückgehalten werden soll. Vor der Abflusssektion befindet sich ein gerader Rechenteil, der zusätzlich durch einen Wildholzzaun gesichert wird und damit verhindert, dass Wildholz in die Abflusssektion vordringen kann. Im Rechenteil sind zusätzlich zu den beiden Seitenwangen zwei Betonscheiben vorgesehen, die die Spannweite der Auflagerbalken verkürzt. In diese Scheiben sind Öffnungen vorgesehen, um die Wasserwegigkeit zu der Mitteldole zu gewährleisten.

Um eine Kraftübertragung auf das alte Bauwerk zu vermindern wurde die Fundamentplatte schräg geplant sowie ein Sporn vorgesehen. Zusätzlich ist eine Rückverankerung der Sperre in den Lockermaterialkörper vorgesehen. Ob diese ausgeführt werden oder nicht ergibt die Detailstatik im Zuge der Ausführungsplanung.

Um das alte Auslaufbauwerk möglichst keiner Biegebeanspruchung auszusetzen, wurden die beiden seitlichen Wangen so vorgesehen, dass auf die Vorfeldwangen des Auslaufbauwerks drücken und so die Belastung abgetragen werden kann.

Im Bereich des Rostes sind Zufahrtsmöglichkeiten von beiden Seiten vorgesehen, um im Ereignisfall den Rost von Wildholz räumen zu können.

Da über den gesamten Projektbereich aufgrund der Gerinneerweiterung und -eintiefung sehr viel Aushub entsteht, wird dieser zur Dammertüchtigung herangezogen und die Dämme wesentlich verstärkt. Dadurch wird zukünftig sowohl die Durchsickerung verhindert, als auch die Einbindung des Auslaufbauwerks verbessert.

### **Rodung**

Für die Umsetzung der Maßnahmen sind Rodungen im Gesamtausmaß von nur 2274 m<sup>2</sup> nötig, wobei 429 m<sup>2</sup> dauernd gerodet werden müssen und 1.845 m<sup>2</sup> nur befristet gerodet werden

Die befristeten Rodeflächen werden entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan wieder mit standortgerechten Gehölzen und Pioniergehölzen bepflanzt.

Im Waldentwicklungsplan weisen die Rodungsflächen die Leitfunktion Nutzfunktion auf (WEP-Code 221).

### **Grundinanspruchnahme**

Für die Umsetzung des Projektes am Hirschbach werden insgesamt Flächen mit einem Ausmaß von 30.405 m<sup>2</sup> beansprucht. Davon werden 17.436 m<sup>2</sup> dauernd und 12.969 m<sup>2</sup> nur vorübergehend beansprucht, wobei sich die Flächen über die Gemeindegebiete der KG Höfen und KG Wängle erstrecken.

Der bei Weitem größte Anteil der beanspruchten Flächen entfällt dabei auf Flächen, die im Besitz des Bundes, des Landes, der Gemeinden Höfen und Wängle und deren Agrargemeinschaften sind. Private Grundstücke müssen nur in sehr geringem Ausmaß beansprucht werden und hier vorwiegend nur als vorübergehend beanspruchte Fläche.

Durch den Bau werden auch sämtliche Leitungsträger wie Kanal-, Wasser-, Strom-, Gas-, Post- und Kabel-TV-Leitungen betroffen.



**Laut vorliegendem Projekt sind vom geplanten Vorhaben folgende Grundflächen betroffen:**

1357/18, 1357/19, 1357/20, 1720/2, 1817, 1818, 2037, 2157, 2159, 2160/1, 2160/2, 2160/3, 2176, 2177, 2252, 2255, 2257/1, 2264/2, 2459, 2681, 2688/3, 2689, 2692, 2699, 2693, 2694 2809, 2811, jeweils KG Höfen;

1326/1 KG Wängle

Über die Ansuchen der Gemeinden Höfen und Wängle ordnet die Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß den §§ 40 – 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 161/2013, und den §§ 12a, 14, 41, 98, 105, 107, 111, 112 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 54/2014, i.V.m. §§ 1 ff Wildbachverbauungsgesetz, BGBl. Nr. 117/1884, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 54/1959, und den §§ 1, 7 i.V.m. lit. d, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 87/2015, und den §§ 17 ff, und 170 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 102/2015, eine mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 28.07.2016**

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung **um 11:00 Uhr im Gemeindeamt Höfen, Hauptstraße 24, in 6604 Höfen, an.**

Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein.

Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und (schriftlich) bevollmächtigt sein. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder) vertreten lassen oder wenn Sie sich durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen, die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Vertreter kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, Obermarkt 7, 1. Stock, Zi.-Nr. 123-H, 6600 Reutte, während der Amtsstunden, zur Einsicht auf.



Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung, abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung, auch durch Anschlag in der Gemeinde Höfen und durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte sowie auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht wurde.

Verfahren nach dem Forstgesetz 1975:

Gemäß § 19 Abs. 4 Forstgesetz 1975 sind die Antragsberechtigten im Sinne des § 19 Abs. 1 Forstgesetz 1975 (z.B. Waldeigentümer, der an der zur Rodung beantragten Fläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes oder die Agrarbehörde in den Fällen des § 20 Abs. 2 Forstgesetz 1975) im Umfang ihres Antragsrechtes, der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte, der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist, der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen und das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherheit der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen, Partei im Rodungsverfahren.

Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959:

Gemäß § 102 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 sind unter anderem diejenigen Parteien, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2 leg.cit.) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1 leg.cit.) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103 sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109 leg.cit.) geltend machen sowie Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 leg.cit. und § 31 Abs. 3 leg.cit. zustehenden Anspruchs.

Als Partei werden Sie darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen den Gegenstand der mündlichen Verhandlung berücksichtigt werden können, die bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Reutte) spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bekannt gegeben oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Sollten Sie davon keinen Gebrauch machen, verlieren Sie Ihre Stellung als Partei (§ 42 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Als Antragsteller ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).